



# Märkischer Kreis

## **2. Änderung Landschaftsplan Nr. 2 „Balve - Mittleres Hönnetal“**

(Umsetzung der FFH-Gebiete DE-4613-301 „Hönnetal,  
DE-4613-303 „Balver Wald“ und DE-4613-304 „Wacholderheide Bollenberg“ und  
Anpassung an die aktuelle Rechtslage nach der Novellierung  
des Bundesnaturschutzgesetzes - BNatSchG)

## **Textliche Darstellungen und Festsetzungen**

(der von der 2. Änderung betroffenen Darstellungen und Festsetzungen)

## **Satzung des Märkischen Kreises vom 26. August 2015**

Märkischer Kreis  
Fachdienst Naturschutz und Landschaftspflege (FD 43)  
- Untere Landschaftsbehörde -  
Heedfelder Straße 45  
58509 Lüdenscheid  
Telefon: (02351) 966-60  
E-Mail: [landschaft@maerkischer-kreis.de](mailto:landschaft@maerkischer-kreis.de)  
Internet: [www.maerkischer-kreis.de](http://www.maerkischer-kreis.de)

**2. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 2 „Balve - Mittleres Hönnetal“**

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Satzung des Märkischen Kreises vom 26. August 2015

## 0 Einleitende Bemerkungen

Gemäß § 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz –BNatSchG- sind die in die Liste nach Art. 4 Abs. 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) aufgenommenen Gebiete (FFH-Gebiete) nach Maßgabe des Artikel 4 Absatz 4 dieser Richtlinie entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 BNatSchG zu erklären. Dies ist im Rd.Erl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.18 – gem. Nr. 3.1.1 der „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz)“ insofern konkretisiert worden, dass in der Regel eine Festsetzung als Naturschutzgebiet nach § 23 BNatSchG oder als Landschaftsschutzgebiet nach § 26 BNatSchG erfolgt. Da zur Sicherung der Erhaltungsziele der FFH-Gebiete Regelungen zur Durchführung konkreter gebietspezifischer Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung der Flächen notwendig sind, ist in den überwiegenden Fällen eine Festsetzung als Naturschutzgebiet erforderlich.

Für die Umsetzung der FFH-Gebiete in besondere Schutzgebiete sind im Bereich der rechtsverbindlichen Landschaftspläne die Kreise und kreisfreien Städte als Untere Landschaftsbehörden und Träger der Landschaftsplanung zuständig.

In diesem Sinne ist auch bei der im Bereich des Landschaftsplanes Nr. 2 „Balve-Mittleres Hönnetal“ erforderlichen Anpassung vorzugehen. Hier liegen die FFH-Gebiete DE-4613-301 „Hönnetal, DE-4613-303 „Balver Wald“ und DE-4613-304 „Wacholderheide Bollenberg“.

Die FFH-Gebiete werden durch Festsetzungen von Schutzgebieten umgesetzt. Durch die Gebietsabgrenzung, den formulierten Schutzzweck und den Schutzwirkungen mit geeigneten Geboten und Verboten entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen werden die Anforderungen der FFH-Richtlinie erfüllt.

Die kartenmäßigen Abgrenzungen der bestehenden Festsetzungen des Landschaftsplanes Nr. 2 „Balve-Mittleres Hönnetal“ werden daher im Bereich der gemeldeten FFH-Gebiete ergänzt. Im Bereich des FFH-Gebietes DE-4613-303 „Balver Wald“ wird ein neues Naturschutzgebiet mit der Bezeichnung „Balver Wald“ festgesetzt. Die betroffenen Festsetzungen werden darüber hinaus mit einer weiteren Darstellung als FFH-Gebiet überlagert und die betroffenen textlichen Festsetzungen der bestehenden Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und Geschützten Landschaftsbestandteile werden entsprechend um die FFH-Erhaltungsziele ergänzt. Bei den Festsetzungen erfolgen die erforderliche Grundsicherung (Verschlechterungsverbot) und eine Sicherung des Status quo.

Darüber hinaus wird das Gebiet in der Entwicklungskarte mit einem speziellen, die bestehenden Entwicklungsziele überlagernden, Entwicklungsziel

1.1.1: Sicherung und Entwicklung des FFH-Gebietes DE-4613-301 „Hönnetal“ als landesweit bedeutsames Gebiet mit besonderer Schutzpriorität

1.1.2: Sicherung und Entwicklung des FFH-Gebietes DE-4613-303 „Balver Wald“ als landesweit bedeutsames Gebiet mit besonderer Schutzpriorität

## 2. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 2 „Balve - Mittleres Hönnetal“

Textliche Darstellungen und Festsetzungen  
Satzung des Märkischen Kreises vom 26. August 2015

### 1.1.3: Sicherung und Entwicklung des FFH-Gebietes DE-4613-304 „Wacholderheide Bol- lenberg“ als landesweit bedeutsames Gebiet mit besonderer Schutzpriorität

dargestellt.

Weiterhin ist durch das Inkrafttreten des neuen Bundesnaturschutzgesetzes am 01.03.2010, das nach der Förderalismusreform jetzt unmittelbar geltendes Recht darstellt, das Landschaftsgesetz NRW in einigen wesentlichen Teilen nicht mehr gültig. Dies gilt nicht für das eigentliche Landschaftsplan-Aufstellungsverfahren, aber insbesondere für die einzelnen Schutzkategorien. Daher sind bei der Änderung des Landschaftsplanes die aktuellen gesetzlichen Grundlagen eingearbeitet worden. Da der Landschaftsplan Nr. 2 „Balve-Mittleres Hönnetal“ einer der ältesten Landschaftspläne im Märkischen Kreis (Satzung vom 27.01.1989) ist, werden gleichzeitig die Schutzwirkungen mit den entsprechenden Ver- und Geboten an die aktuellen Regelungen der anderen rechtskräftigen Landschaftspläne und der Landschaftsschutzverordnung „Märkischer Kreis“ der Bezirksregierung Arnberg angepasst.

Bei der 2. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 2 „Balve-Mittleres Hönnetal“ ist ein Verfahren gemäß § 29 Abs. 1 LG NW durchzuführen.

## **2. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 2 „Balve - Mittleres Hönnetal“**

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Satzung des Märkischen Kreises vom 26. August 2015

### **0.1 Rechtsgrundlagen**

Rechtsgrundlage dieser 2. Änderung des Landschaftsplans sind das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) und das Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NW. S. 568); zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010 (GV. NRW.2010 S. 185).

Die Aufstellung des Landschaftsplans und das Planverfahren sind in den §§ 15 bis 32 LG und die Wirkung und die Durchführung des Landschaftsplans in den §§ 33 bis 42 LG geregelt.

Der Landschaftsplan ist gemäß § 16 Abs. 2 LG Satzung des Märkischen Kreises.

Die Entwicklungsziele für die Landschaft sind behördenverbindlich und die Festsetzungen nach §§ 20, 23, 26, 28, 29 BNatSchG sowie § 25 und 26 LG allgemein rechtsverbindlich.

### **0.2 Räumlicher Geltungsbereich**

Die 2. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 2 „Balve-Mittleres Hönnetal“ bezieht sich räumlich auf die FFH-Gebiete DE-4613-301 „Hönnetal, DE-4613-303 „Balver Wald“ und DE-4613-304 „Wacholderheide Bollenberg“, die in den beigefügten Entwicklungs- und Festsetzungskarten in ihren Abgrenzungen dargestellt sind.

### **0.3 Strategische Umweltprüfung bei der Landschaftsplanung**

Auf die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung im Sinne des § 17 LG in Verbindung mit § 19 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird verzichtet, da alle geplanten Schutzgebietserweiterungen zum einen auf der Grundlage der Meldung als FFH-Gebiet und zum anderen auf der Grundlage des Regionalplanes Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen der Bezirksregierung Arnsberg erfolgen. Im Regionalplan sind alle Flächen bereits als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) dargestellt. Da im Rahmen der Festsetzungen eine Grundsicherung erfolgt, wird davon ausgegangen, dass keine Anhaltspunkte für zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVP beschriebenen Schutzgüter bestehen.

### **0.4 Ablauf des Verfahrens**

#### **0.4.1 Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Landschaftsplanes**

Der Kreistag des Märkischen Kreises hat in seiner Sitzung am 22. März 2012 die 2. Änderung des Landschaftsplanes gem. § 29 Abs. 1 i. V. mit § 27 a – c LG beschlossen. Der Kreistag hat

## **2. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 2 „Balve - Mittleres Hönnetal“**

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Satzung des Märkischen Kreises vom 26. August 2015

gleichzeitig beschlossen, einen Entwurf zu erarbeiten und die Bürger- und Behördenbeteiligung gem. §§ 27 a und b LG durchzuführen. Dieser Beschluss wurde am 29. August 2012 gem. § 27 LG ortsüblich bekanntgemacht.

### **0.4.2 Bürgerbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

Die Bürgerbeteiligung ist in der Zeit vom 02. September bis zum 04. Oktober 2013 gemäß § 27 b LG durchgeführt worden. Außerdem sind in der Zeit vom 12. August bis zum 04. Oktober 2013 die Behörden und öffentlichen Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, gemäß § 27 a LG beteiligt worden. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 30. Oktober 2014 das Ergebnis der Bürger- und Behördenbeteiligung zur Kenntnis genommen.

### **0.4.3 Öffentliche Auslegung**

Nach Beschluss des Kreistages vom 30. Oktober 2014 hat der Planentwurf gemäß § 27 c LG nach öffentlicher Bekanntmachung vom 17. Dezember 2014 in der Zeit vom 12. Januar bis 12. Februar 2015 öffentlich ausgelegt. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2015 nach der Abwägung der eingegangenen Bedenken und Anregungen die entsprechende Änderung des Planentwurfs beschlossen.

### **0.4.4 Satzungsbeschluss**

Die 2. Änderung des Landschaftsplanes ist gemäß § 16 Abs. 2 LG in Verbindung mit den §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Buchstabe f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen am 18. Juni 2015 in der geänderten Fassung durch den Kreistag als 2. Änderung der Satzung beschlossen worden.

### **0.4.5 Anzeige des Landschaftsplanes**

Die 2. Änderung des Landschaftsplanes ist nach § 28 Abs. 1 LG der Höheren Landschaftsbehörde bei der Bezirksregierung Arnsberg am 20. Juli 2015 angezeigt worden.

### **0.4.6 Inkrafttreten**

Gemäß § 28 a LG ist der Ort der öffentlichen Auslegung der 2. Änderung des Landschaftsplanes sowie die Durchführung des Anzeigeverfahrens bei der Bezirksregierung Arnsberg am 26. August 2015 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Landschaftsplanes in Kraft.

## 2. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 2 „Balve - Mittleres Hönnetal“

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Satzung des Märkischen Kreises vom 26. August 2015

In der Bekanntmachung des Landschaftsplans ist gemäß § 30 Abs. 4 LG auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsergebnisses sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen worden.

### 0.5 Hinweise

Kartographische Grundlage des Landschaftsplans ist die Deutsche Grundkarte (DGK, Maßstab 1 : 5 000). Die Betroffenheit von Grundstücken ist nur aus den Originalkarten herzuleiten; weitere Vergrößerungen in der maßstabs- und blattschnittfreien digitalen Karte können nicht zu einer Betroffenheit führen. Dies gilt auch für die durch die Fortführung der Deutschen Grundkarte sich ggf. bei der Darstellung ergebenden Verschiebungen.

Die Flächengrößen/Linienlängen wurden anhand der digitalisierten Geometriedaten durch das Geoinformationssystem ArcGIS ermittelt.

Gemäß § 36 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW soll die Durchführung der forstlichen Maßnahmen vertraglich auf den Landesbetrieb Wald und Holz übertragen werden. Die Umsetzung der forstlichen Festsetzungen soll auf der Basis bestehender Förderprogramme vorgenommen werden.

**2. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 2 „Balve - Mittleres Hönnetal“**

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Satzung des Märkischen Kreises vom 26. August 2015

**Alle nachfolgenden Änderungen bei**

- **den Entwicklungszielen 1.1.n,**
- **den Naturschutzgebieten 2.1.n,**
- **dem Landschaftsschutzgebiet 2.2.n und**
- **den Naturdenkmalen 2.3.n**

**und**

- **den Geschützten Landschaftsbestandteilen 2.4.n**

**bei der 2. Änderung**

**des Landschaftsplanes Nr. 2 „Balve – Mittleres Hönnetal“**

**sind grau unterlegt.**

**2. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 2 „Balve - Mittleres Hönnetal“**

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Satzung des Märkischen Kreises vom 26. August 2015

## **1.            Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)**

Alle im Landschaftsplan Nr. 2 „Balve - Mittleres Hönnetal - Satzung vom 27.01.1989 - dargestellten Entwicklungsziele bleiben bestehen. Darüber hinaus werden bei den Entwicklungszielen weitere spezielle Entwicklungsziele (teilweise überlagernd) für die FFH-Gebiete eingefügt:

### **1.1    Entwicklungsziel Erhaltung**

**Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen und sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft**

Als neue Entwicklungsziele werden überlagernd dargestellt:

#### **Entwicklungsziel 1.1.1**

**Sicherung und Entwicklung des FFH-Gebietes DE-4613-301 „Hönnetal“ als landesweit bedeutsames Gebiet mit besonderer Schutzpriorität**

Die Darstellung des Gebietes in der Entwicklungskarte entspricht der vom Land NRW über den Bund an die EU gemeldeten Fläche. Daraus und aufgrund der entsprechenden Darstellung des FFH-Gebietes im Regionalplan wird die besondere Schutzpriorität begründet. Durch die spezielle Darstellung dieses Gebietes in der Entwicklungskarte soll auch die Möglichkeit erhalten werden, über die entsprechenden Vertragsnaturschutz-Programme die einzelnen Schutzziele mit den jeweiligen Eigentümern und/oder Nutzungsberechtigten zu realisieren. Hinsichtlich der Sicherung der Drittschutzwirkung sind die dargestellten Bereiche größtenteils als Naturschutzgebiet und teilweise als Landschaftsschutzgebiet in der Festsetzungskarte festgesetzt.

Bei diesem Gebiet handelt es sich um das FFH-Natura 2000-Gebiet Nr. DE-4613-301 „Hönnetal“ im Bereich Balve, Hemer und Menden mit einem landesweit bedeutsamen Komplex mit FFH-Lebensraumtypen.

Es sind folgende FFH-Lebensraumtypen betroffen:

Kalk-Pionierrasen (6110 – prioritärer Lebensraum)

Kalkfelsen mit Felsspaltengesellschaften (8210)

Silikatfelsen mit Pioniervegetation (8230)

Nicht touristisch erschlossene Höhlen (8310)

Waldmeister-Buchenwald (9130)

Orchideen-Kalkbuchenwald (9150)

Schlucht- und Hangmischwälder (9180 – prioritärer Lebensraum)

Fließgewässer (3260)

## 2. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 2 „Balve - Mittleres Hönnetal“

Textliche Darstellungen und Festsetzungen  
Satzung des Märkischen Kreises vom 26. August 2015

Das Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

- langfristige Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter Kalk-Pionierrasen mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna durch Schutz vor Beeinträchtigungen und Nutzung;
- langfristige Erhaltung und Entwicklung natürlicher und naturnaher Kalkfelsen mit ihrer typischen Vegetation und Fauna durch Verbot der Erholungsnutzung und insbesondere des Kletterns und Betretens der Felsköpfe, -wände und ihrer Umgebung sowie Erhaltung des bodenständigen Laubwaldes;
- langfristige Erhaltung und Entwicklung naturnaher Silikatfelskuppen mit ihrer typischen Pioniervegetation und Fauna durch Verbot der Erholungsnutzung und Erhaltung des bodenständigen Laubwaldes;
- langfristige Erhaltung und Entwicklung der Höhlen als Lebensraum und Winterquartier für Fledermäuse, Amphibien und Insekten (Schmetterlinge, Zweiflügler, u.a.) durch Verbot der Erholungsnutzung;
- langfristige Erhaltung und Entwicklung der Fließgewässer durch Erhaltung der Fließgewässerdynamik und durch Entwicklung von typischen Strukturen und z.B. Rückbau von Uferbefestigungen und Erhaltung der Durchgängigkeit;
- langfristige Erhaltung und Entwicklung der Schlucht- und Hangwälder, Waldmeister-Buchenwälder, der Orchideen-Kalkbuchenwälder mit ihren standorttypischen artenreichen Tiergemeinschaften und Pflanzengesellschaften mit z. T. gefährdeten Arten durch naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände sowie Erhaltung eines dauerhaften Anteils an Alt- und Totholz;
- langfristige Erhaltung der schutzwürdigen Böden;
- Vorrang des Arten- und Biotopschutzes vor beeinträchtigenden Maßnahmen und Eingriffen. Alle Nutzungen sind in ihrer Art und Intensität den jeweiligen standörtlichen Erfordernissen zur Erhaltung und Entwicklung dieser Biotope anzupassen;

Die räumliche Darstellung des Entwicklungszieles überlagert kleinräumig ausdifferenzierte Entwicklungsziele. Durch die Unterziele werden notwendige Maßnahmen des Landschaftsplanes (Schutzfestsetzungen/Entwicklungsmaßnahmen) entsprechend der aktuellen Situation konkreter gefasst.

### **Entwicklungsziel 1.1.2:**

#### **Sicherung und Entwicklung des FFH-Gebietes DE-4613-303 „Balver Wald“ als landesweit bedeutsames Gebiet mit besonderer Schutzpriorität**

Die Darstellung des Gebietes in der Entwicklungskarte entspricht der vom Land NRW über den Bund an die EU gemeldeten Fläche. Daraus und aufgrund der entsprechenden Darstellung des FFH-Gebietes im Regionalplan wird die besondere Schutzpriorität begründet. Durch die spezielle Darstellung dieses Gebietes in der Entwicklungskarte soll auch die Möglichkeit erhalten werden, über die entsprechenden Vertragsnaturschutz-Programme die einzelnen Schutzziele mit den jeweiligen Eigentümern und/oder Nutzungsberechtigten zu realisieren. Hinsichtlich der Sicherung der Drittschutzwirkung sind die dargestellten Bereiche größtenteils als Naturschutzgebiet und teilweise als Landschaftsschutzgebiet in der Festsetzungskarte festgesetzt.

Bei diesem Gebiet handelt es sich um das FFH-Natura 2000-Gebiet Nr. DE-4613-303 „Balver Wald“ im Bereich Balve mit einem landesweit bedeutsamen Komplex mit FFH-Lebensraumtypen.

Es sind folgende FFH-Lebensraumtypen betroffen:

FFH-Lebensraumtypen:

Hainsimsen-Buchenwald (9110)

Auen-Wälder (91E0)

Waldmeister- Buchenwald (9130)

Fließgewässer (3260)

Das Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

- langfristige Erhaltung und Entwicklung der Fließgewässer durch Erhaltung der Fließgewässerdynamik und durch Entwicklung von typischen Strukturen und z.B. Rückbau von Uferbefestigungen und Erhaltung der Durchgängigkeit;
- langfristige Erhaltung und Entwicklung der großflächig, zusammenhängend und repräsentativ ausgebildeten Hainsimsen-Buchenwälder, sowie der Waldmeister-Buchenwälder und der Auen-Wälder mit ihren standorttypischen artenreichen Tiergemeinschaften und Pflanzengesellschaften mit z. T. gefährdeten Arten durch naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände sowie Erhaltung eines dauerhaften Anteils an Alt- und Totholz;
- langfristige Erhaltung der schutzwürdigen Böden;
- Vorrang des Arten- und Biotopschutzes vor beeinträchtigenden Maßnahmen und Eingriffen. Alle Nutzungen sind in ihrer Art und Intensität den jeweiligen standörtlichen Erfordernissen zur Erhaltung und Entwicklung dieser Biotope anzupassen.

## **2. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 2 „Balve - Mittleres Hönnetal“**

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Satzung des Märkischen Kreises vom 26. August 2015

Die räumliche Darstellung des Entwicklungszieles überlagert kleinräumig ausdifferenzierte Entwicklungsziele. Durch die Unterziele werden notwendige Maßnahmen des Landschaftsplanes (Schutzfestsetzungen/Entwicklungsmaßnahmen) entsprechend der aktuellen Situation konkreter gefasst.

### **Entwicklungsziel 1.1.3:**

#### **Sicherung und Entwicklung des FFH-Gebietes DE-4613-304 „Wacholderheide Bollenberg“ als landesweit bedeutsames Gebiet mit besonderer Schutzpriorität**

Die Darstellung des Gebietes in der Entwicklungskarte entspricht der vom Land NRW über den Bund an die EU gemeldeten Fläche. Daraus und aufgrund der entsprechenden Darstellung des FFH-Gebietes im Regionalplan wird die besondere Schutzpriorität begründet. Durch die spezielle Darstellung dieses Gebietes in der Entwicklungskarte soll auch die Möglichkeit erhalten werden, über die entsprechenden Vertragsnaturschutz-Programme die einzelnen Schutzziele mit den jeweiligen Eigentümern und/oder Nutzungsberechtigten zu realisieren. Hinsichtlich der Sicherung der Drittschutzwirkung sind die dargestellten Bereiche größtenteils als Naturschutzgebiet und teilweise als Landschaftsschutzgebiet in der Festsetzungskarte festgesetzt.

Bei diesem Gebiet handelt es sich um das FFH-Natura 2000-Gebiet Nr. DE-4613-304 „Wacholderheide Bollenberg“ im Bereich Balve mit einem landesweit bedeutsamen Komplex mit FFH-Lebensraumtypen.

Es sind folgende FFH-Lebensraumtypen betroffen:

Wacholderbestände (5130)

Hainsimsen-Buchenwald (9110)

Das Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

- langfristige Erhaltung und Entwicklung der typisch ausgebildeten Wacholderheide durch Schutz vor Beeinträchtigungen und Nutzung sowie Fortführung der Pflegemaßnahmen;
- langfristige Erhaltung und Entwicklung des Hainsimsen-Buchenwaldes mit seinen standorttypischen artenreichen Tiergemeinschaften und Pflanzengesellschaften mit z. T. gefährdeten Arten durch naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände sowie Erhaltung eines dauerhaften Anteils an Alt- und Totholz;
- langfristige Erhaltung der schutzwürdigen Böden;
- Vorrang des Arten- und Biotopschutzes vor beeinträchtigenden Maßnahmen und Eingriffen. Alle Nutzungen sind in ihrer Art und Intensität den jeweiligen standörtlichen Erfordernissen zur Erhaltung und Entwicklung dieser Biotope anzupassen.

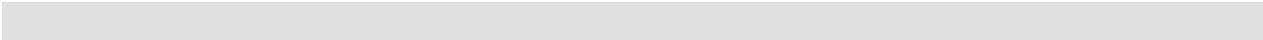
Die räumliche Darstellung des Entwicklungszieles überlagert kleinräumig ausdifferenzierte Entwicklungsziele. Durch die Unterziele werden notwendige Maßnahmen des Landschaftsplanes (Schutzfestsetzungen/Entwicklungsmaßnahmen) entsprechend der aktuellen Situation konkreter gefasst.

## **1.2 Entwicklungsziel Wiederherstellung**

**Wiederherstellung einer in ihrer Oberflächenstruktur, ihrem Wirkungsgefüge oder in ihrem Erscheinungsbild geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft**

## **1.3 Entwicklungsziel Erhaltung**

**Erhaltung von Landschaftsstrukturen in Bereichen langfristig zu erwartender Abgrabungen**



# **1 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 20 BNatSchG)**

## **2.1 Naturschutzgebiete – NSG - (§ 23 BNatSchG)**

Fläche: ca. 630,1 ha

Durch das Inkrafttreten des neuen Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) am 01.03.2010, das jetzt unmittelbar geltendes Recht darstellt, ist das Landschaftsgesetz NRW in einigen wesentlichen Teilen nicht mehr gültig. Dies gilt nicht für das eigentliche Landschaftsplan-Aufstellungsverfahren, aber für die Schutzkategorie „Naturschutzgebiet“.

Die gesetzlichen Grundlagen sind daher bei der anstehenden Änderung des Landschaftsplanes eingearbeitet worden. Da der Landschaftsplan Nr. 2 „Balve-Mittleres Hönnetal“ einer der ältesten Landschaftspläne im Märkischen Kreis (Satzung vom 27.01.1989) ist, werden gleichzeitig die Schutzwirkungen mit den entsprechenden Ver- und Geboten an die aktuellen Regelungen der anderen rechtskräftigen Landschaftspläne angepasst.

Alle Textlichen Festsetzungen zu den Naturschutzgebieten im Landschaftsplan Nr. 2 „Balve - Mittleres Hönnetal“ - Satzung vom 27.01.1989 – werden aufgehoben und durch die nachfolgenden Texte ersetzt. Die Abgrenzungen bei den Naturschutzgebieten, die als FFH-Gebiete dargestellt sind, werden entsprechend ihren Schutzziele erweitert; darüber hinaus wird ein Naturschutzgebiet neu im Bereich FFH-Gebiet „Balver Wald“ festgesetzt. Das NSG „Hönnetal“ wird im Bereich des FFH-Gebietes „Hönnetal“ flächenmäßig erweitert.

Die Abgrenzungen der Naturschutzgebiete „Löhen“, „Orlebachtal“, „Burgberg Wocklum“, „Bollenberg“ und „Riemke“ werden nicht verändert und bleiben bestehen.

Es werden folgende Naturschutzgebiete, die alle einen neuen Eigennamen erhalten, festgesetzt:

- 2.1.1 NSG „Hönnetal“ – (erweitert um Flächen des FFH-Gebietes DE 4613-301)
- 2.1.2 NSG „Löhen“
- 2.1.3 NSG „Orlebachtal“
- 2.1.4 NSG „Burgberg Wocklum“
- 2.1.5 NSG „Bollenberg“ (FFH-Gebiet DE-4613-304)
- 2.1.6 NSG „Riemke“
- 2.1.7 NSG „Balver Wald“ – neu – (FFH-Gebiet DE-4613-303)

### Erläuterung:

Die Abgrenzung der festgesetzten Naturschutzgebiete ist der Festsetzungskarte zu entnehmen. Die Nummern der textlichen Festsetzungen entsprechen den Nummern in der Festsetzungskarte. Die zeichnerische Darstellung erfolgt auf der Grundlage des § 9 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes.

## 2. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 2 „Balve - Mittleres Hönnetal“

Textliche Darstellungen und Festsetzungen  
Satzung des Märkischen Kreises vom 26. August 2015

Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten oder Geboten zu den Festsetzungen zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

### **Allgemeiner Schutzzweck:**

Die Festsetzung der Naturschutzgebiete dient dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung von Plangebietsbereichen, denen besondere Bedeutung im Sinne des § 23 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG zukommt.

### **Erläuterung:**

Naturschutzgebiete werden gemäß § 23 BNatSchG festgesetzt, soweit dies

- 1) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
- 2) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
- 3) wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit

erforderlich ist.

Weitergehende gebietsspezifische Konkretisierungen des Schutzzwecks erfolgen bei den Einzelfestsetzungen.

Gemäß § 25 LG kann der Landschaftsplan im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde in Naturschutzgebieten für Erstaufforstungen und Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen, soweit dies zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist.

Gemäß § 35 Abs. 1 LG sind die Festsetzungen nach § 25 LG bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind sie in diese aufzunehmen.

Gemäß § 35 Abs. 2 LG überwacht der Landesbetrieb Wald und Holz die Einhaltung der Gebote und Verbote. Er kann im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde die nötigen Anordnungen treffen.

Darüber hinaus hat der Landschaftsplan gemäß § 26 LG die zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlichen Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen. Die Durchführung der Maßnahmen kann gemäß § 36 Abs. 2 LG vertraglich geregelt werden.

## 2. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 2 „Balve - Mittleres Hönnetal“

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Satzung des Märkischen Kreises vom 26. August 2015

Erfordert die Verwirklichung des Landschaftsplans Maßnahmen der land- oder forstwirtschaftlichen Bodenordnung, so können diese gemäß § 41 LG nach den Vorschriften des Flurbereinigungs-gesetzes durchgeführt werden.

### **Allgemeine Schutzwirkungen**

#### **I. Allgemeine Verbote**

Nach § 23 BNatSchG und aufgrund dieser Festsetzung sind in Naturschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

In den Naturschutzgebieten ist unabhängig davon, ob das Vorhaben nach anderen Vorschriften einer behördlichen Erlaubnis oder Zulassung bedarf oder nicht, insbesondere verboten:

- a) bauliche Anlagen sowie andere Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, auch soweit sie baugenehmigungsfrei sind, sowie öffentliche Verkehrsanlagen und Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, Zäune oder andere Einfriedungen zu errichten oder zu ändern;
- b) Bäume, Sträucher, entwicklungsfähige Pflanzenteile oder sonstige Pflanzen einzubringen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen;
- c) Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen oder Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- d) Flächen außerhalb der Wege zu betreten und auf Flächen außerhalb der Wege Rad zu fahren oder zu reiten und auf Flächen innerhalb des Naturschutzgebietes mit motorbetriebenen Fahrzeugen zu fahren, diese Fahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen, Feuer zu machen, zu grillen, zu rauchen, zu lagern, zu zelten, Hunde frei laufen zu lassen, zu baden, Eisflächen zu betreten oder Einrichtungen für den Wasser-, Luft-, Winter- und Modellsport zu errichten und diese oder andere dem Schutzzweck zuwiderlaufende Freizeitnutzungen auszuüben;
- e) Straßen, Wege oder Plätze einschließlich Forstwirtschaftswege zu bauen oder zu ändern sowie Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;
- f) Verkaufsstände oder -wagen aufzustellen, Werbeanlagen, Werbemittel oder Warenautomaten, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, zu ändern bzw. anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder als Wegemarkierung, Warntafel oder Ortshinweis dienen;

## 2. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 2 „Balve - Mittleres Hönnetal“

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Satzung des Märkischen Kreises vom 26. August 2015

- g) Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfälle oder Abwässer zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;
- h) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen und Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in anderer Weise zu verändern;
- i) die Erstaufforstung und die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen;
- j) Gewässer anzulegen oder die Gestalt fließender oder stehender Gewässer einschließlich ihrer Ufer zu ändern oder zu zerstören, Drainagen zu verlegen oder zu ändern, den Grundwasserspiegel zu ändern sowie andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen;
- k) Grünland oder landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen umzubrechen, in Acker oder andere Nutzung umzuwandeln;
- l) Dungstätten oder Silagemieten anzulegen sowie Jauche, Gülle oder Silagewasser aufzubringen oder einzuleiten;
- m) Pflanzenschutz- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden sowie zu düngen;
- n) Stollen und Höhlen zu betreten, irreversibel zu verschließen, zu verändern, Mineralien oder Tropfsteine daraus zu entnehmen oder sie auf andere Weise zu beeinträchtigen.

Soweit zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich, gelten zu den Einzelfestsetzungen weitere oder weitergehende gebietsspezifische besondere Verbote.

## II. Allgemeine Gebote

Es ist geboten:

- a) bei Bedarf Pflege- und Entwicklungspläne aufzustellen.

Sofern zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich, gelten zu den Einzelfestsetzungen weitere oder weitergehende gebietsspezifische besondere Gebote.

### **III. Unberührt von den allgemeinen Verboten und Geboten bleiben, soweit unter den Einzelfestsetzungen nicht weitere gebietspezifische besondere Verbote und Gebote festgesetzt sind:**

- a) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des Bundesjagdgesetzes einschließlich des Abschusses von Rabenkrähen und Elstern auf der Grundlage der Rabenvogel-Verordnung; in jedem Fall unberührt bleibt die Erlegung von krankgeschossenem und schwerkrankem Wild im Sinne von § 22 a Abs. 1 Bundesjagdgesetz und das Freilaufenlassen von Jagdhunden im jagdlichen Einsatz;
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei im Sinne des Landesfischereigesetzes mit Ausnahme der Verbote unter a), b), h) und j);
- c) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, sofern sie dem Schutzzweck nicht entgegensteht;
- d) das Betreten der Naturschutzgebiete durch Grundstückseigentümer und solche Personen, die mit behördlichen Überwachungsaufgaben beauftragt oder im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei tätig sind;
- e) die Errichtung ortsüblicher Weidezäune oder notwendiger Forstkulturzäune;
- f) Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden oder die auf der Grundlage von bestehenden Naturschutzförderprogrammen (z.B. Kreiskulturlandschaftsprogramm) im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen umgesetzt werden;
- g) Maßnahmen zur Beseitigung einer unmittelbaren Gefahr für Leib oder Leben von Menschen;
- h) die sonstigen bei Inkrafttreten des Landschaftsplans rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie die bestehenden Anlagen und Betriebe einschließlich ihrer Unterhaltung, soweit der Schutzzweck nicht entgegensteht;
- i) Maßnahmen auf der Grundlage des Bundes-/Landesbodenschutzgesetzes sowie der untergesetzlichen Regelwerke.

### **IV. Befreiungen**

Die untere Landschaftsbehörde kann gemäß § 67 BNatSchG von den zu den Naturschutzgebieten festgesetzten allgemeinen und besonderen Ge- und Verboten auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

## 2. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 2 „Balve - Mittleres Hönnetal“

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Satzung des Märkischen Kreises vom 26. August 2015

- 1) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- 2) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

Für die Befreiung von den Geboten und Verboten des § 35 LG ist der Landesbetrieb Wald und Holz zuständig. Der Landesbetrieb entscheidet im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

### 2.1.1 NSG „Hönnetal“

(vorher: Naturschutzgebiet 2.1.1 „Hönnetal, Hemer, Balve“)

Fläche: ca. 144,15 ha

#### **Besonderer Schutzzweck**

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

- zur Erhaltung und Entwicklung der durch Kalkfelsen und natürliche Höhlen geprägten Hönnetal-Schlucht mit ihrer hohen Vielfalt an Lebensraumtypen sowie ihrer hohen biogeografischen Bedeutung für Tier- und Pflanzenarten;
- zur Erhaltung und Entwicklung der Fauna und kalkliebenden Vegetation der Felsen und Trockenrasen;
- zur Erhaltung und Entwicklung der Fauna und Vegetation der Silikat-Felsen und Silikat-Trockenrasen;
- zur Erhaltung und Entwicklung der Höhlen als Lebensräume für typische Tier- und Pflanzenarten;
- zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung naturnaher Laubwälder (Schlucht- und Hangmischwälder, Hainsimsen- und Kalkbuchenwälder, Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder);
- zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Hönne und ihrer Nebengewässer;
- wegen der landschaftlichen Schönheit und Einzigartigkeit des Bereiches.

#### *Erläuterung:*

*Bei diesem Gebiet handelt es sich um das FFH-Gebiet Nr. DE-4613-301 „Hönnetal“. Es handelt sich um die prioritären FFH-Lebensraumtypen Lückige Kalkpioniererrasen (6110) und Schlucht- und Hangmischwälder (9180) und die FFH-Lebensraumtypen Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260), Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (8210), Silikatfelsen mit ihrer Pioniervegetation (8230), nicht touristisch erschlossene Höhlen (8310), Waldmeister-Buchenwald (9130) und Orchideen-Kalk-Buchenwald (9150).*

## **Besondere Schutzwirkungen**

### **I. Besondere Verbote**

Es ist verboten:

- die bodenständigen Waldbereiche (Schlucht- und Hangmischwälder, Hainsimsen- und Kalkbuchenwälder, Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder) forstlich zu nutzen; ausgenommen bleibt die einzelstammweise Nutzung nach Maßgabe der Unteren Landschaftsbehörde;
- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (gemäß § 25 LG);
- mit Fahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen Holz zu rücken;
- Forstwirtschaftswege anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;
- das Mähgrünland vor dem 15.06. zu mähen;
- das Weidegrünland mit mehr als 2 GVE/ha/Jahr zu beweiden;
- an den Felsen zu klettern, an Ihnen Einrichtungen für den Klettersport anzubringen, die Felsköpfe zu betreten oder die Felsen in ihrem Erscheinungsbild zu verändern;
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z.B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern und der Wildfütterung in Notzeiten im Sinne der Fütterungsverordnung NRW.

### **II. Besondere Gebote**

Es ist geboten:

- die Nadelholzbestände und Fehlbestockungen im Sinne des Schutzzweckes in bodenständiges Laubholz umzubauen;
- die Erhaltung des Grünlandes über vertragliche Vereinbarungen im Rahmen des Kulturlandschaftsprogrammes zu sichern;
- geeignete Pflegemaßnahmen zur Erhaltung der Kalk-Halbtrockenrasen auf der Sohle des Steinbruches Volkringhausen-Glashütte nach Maßgabe der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen (gemäß § 26 LG);

## 2. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 2 „Balve - Mittleres Hönnetal“

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Satzung des Märkischen Kreises vom 26. August 2015

- geeignete Pflegemaßnahmen zur Erhaltung der Kalk-Halbtrockenrasen südlich Klusenstein (vorher Festsetzung 2.4.5) nach Maßgabe der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen (gemäß § 26 LG);
- geeignete Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen zur Erreichung des Schutzzweckes nach Maßgabe der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen (gemäß § 26 LG).

### **III. Unberührt von den Verboten bleibt:**

- die bestehende touristische Nutzung der Reckenhöhle einschließlich des Ein- und Ausganges und die erforderlichen Verkehrssicherungsmaßnahmen im Bereich des Höhlenportals.

### **2.1.2. NSG „Löhen“**

(vorher: Naturschutzgebiet 2.1.2 Buchenwald am Löhen südlich von Eisborn, Stadt Balve“)

Fläche: ca. 3,47 ha (Die Flächenabgrenzung bleibt unverändert)

#### **Besonderer Schutzzweck**

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

- zur Erhaltung und Entwicklung eines klippenreichen Kalk-Buchenwaldes als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.

#### **Besondere Schutzwirkungen**

##### **I. Besondere Verbote**

Es ist verboten:

- den bodenständigen Kalkbuchenwald forstlich zu nutzen; ausgenommen bleibt die einzelstammweise Nutzung nach Maßgabe der Unteren Landschaftsbehörde;
- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (gemäß § 25 LG);
- mit Fahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen Holz zu rücken;
- Forstwirtschaftswege anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern und der Wildfütterung in Notzeiten im Sinne der Fütterungsverordnung NRW.

##### **II. Besondere Gebote**

Es ist geboten:

- die Nadelholzbestände und Fehlbestockungen im Sinne des Schutzzweckes in bodenständiges Laubholz umzubauen;

**2. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 2 „Balve - Mittleres Hönnetal“**

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Satzung des Märkischen Kreises vom 26. August 2015

- geeignete Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen zur Erreichung des Schutzzweckes nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen (gemäß § 26 LG).

### 2.1.3 NSG „Orlebachtal“

(vorher: Naturschutzgebiet 2.1.3 „Orlebachtal östlich von Wocklum, Stadt Balve“)

Fläche: ca. 15,10 ha (Die Flächenabgrenzung bleibt unverändert)

#### **Besonderer Schutzzweck**

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

- zur Erhaltung und Entwicklung eines Mittelgebirgstales mit gut ausgeprägten Bachmäandern, Ufergehölzen sowie Nass-, Feucht- und Magergrünland als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten;
- wegen der landschaftlichen Schönheit und Einzigartigkeit.

#### **Besondere Schutzwirkungen**

##### **I. Besondere Verbote**

Es ist verboten:

- das Mähgrünland vor dem 15.06. zu mähen;
- das Weidegrünland mit mehr als 2 GVE/ha/Jahr und in der Zeit vom 01.11. und 30.04. zu beweiden;
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern und der Wildfütterung in Notzeiten im Sinne der Fütterungsverordnung NRW.

##### **II. Besondere Gebote**

Es ist geboten:

- geeignete Pflegemaßnahmen zur Erhaltung des Grünlandes und der Ufergehölze nach Maßgabe der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen (gemäß § 26 LG);
- geeignete Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen zur Erreichung des Schutzzweckes nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen (gemäß § 26 LG).

### 2.1.4 NSG „Burgberg Wocklum“

(vorher: Naturschutzgebiet 2.1.4 „Burgberg Wocklum östlich von Balve, Stadt Balve)

Fläche: ca. 3,50 ha (Die Flächenabgrenzung bleibt unverändert)

#### **Besonderer Schutzzweck**

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

- zur Erhaltung und Entwicklung eines Kalk-Buchenwaldes und des Ulmenbestandes mit natürlichen Felsbildungen und historischer Wallburg als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten;
- wegen der landschaftlichen Schönheit und Einzigartigkeit.

#### **Besondere Schutzwirkungen**

##### **I. Besondere Verbote**

Es ist verboten:

- den bodenständigen Kalkbuchenwald und den Ulmenbestand forstlich zu nutzen; ausgenommen bleibt die einzelstammweise Nutzung nach Maßgabe der Unteren Landschaftsbehörde;
- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (gemäß § 25 LG);
- mit Fahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen Holz zu rücken;
- Forstwirtschaftswege anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;
- die Wallanlagen zu beschädigen oder in anderer Weise zu beeinträchtigen;
- an den Felsen Einrichtungen für den Klettersport anzubringen, an ihnen zu klettern oder sie in ihrem Erscheinungsbild zu verändern;
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern und der Wildfütterung in Notzeiten im Sinne der Fütterungsverordnung NRW.

## 2. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 2 „Balve - Mittleres Hönnetal“

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Satzung des Märkischen Kreises vom 26. August 2015

### II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die Nadelholzbestände und Fehlbestockungen im Sinne des Schutzzweckes in bodenständiges Laubholz umzubauen;
- geeignete Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen zur Erreichung des Schutzzweckes nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen (gemäß § 26 LG).

### 2.1.5 NSG „Bollenberg“

(vorher: Naturschutzgebiet 2.1.5 „Bollenberg südlich von Mellen, Stadt Balve)

Fläche: ca. 9,36 ha (Die Flächenabgrenzung bleibt unverändert)

#### **Besonderer Schutzzweck**

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

- zur Erhaltung und Entwicklung eines Berg-Erlenbruches und umgebender Laubwälder (nördliche Teilfläche) als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten;
- zur Erhaltung und Entwicklung einer Wacholderheide und eines Hainsimsen-Buchenwaldes (südliche Teilfläche) als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten;
- wegen der landschaftlichen Schönheit und Einzigartigkeit.

*Erläuterung:*

*Beim südlichen Gebiet handelt es sich um das FFH-Gebiet DE-4613-304 „Wacholderheide Bollenberg“. Es handelt sich um den FFH-Lebensraumtyp Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden oder Kalktrockenrasen (5130).*

#### **Besondere Schutzwirkungen**

##### **I. Besondere Verbote**

Es ist verboten:

- die bodenständigen Laubwälder (insbesondere Berg-Erlenbruch, Hainsimsen-Buchenwald) forstlich zu nutzen; ausgenommen bleibt die einzelstammweise Nutzung nach Maßgabe der Unteren Landschaftsbehörde;
- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (gemäß § 25 LG);
- mit Fahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen Holz zu rücken;
- Forstwirtschaftswege anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit

## 2. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 2 „Balve - Mittleres Hönnetal“

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Satzung des Märkischen Kreises vom 26. August 2015

Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern und der Wildfütterung in Notzeiten im Sinne der Fütterungsverordnung NRW.

### **II. Besondere Gebote**

Es ist geboten:

- die Nadelholzbestände und Fehlbestockungen im Sinne des Schutzzweckes in bodenständiges Laubholz umzubauen (gemäß § 26 LG);
- geeignete Pflegemaßnahmen zur Erhaltung der Wacholderheide nach Maßgabe der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen (gemäß § 26 LG);
- geeignete Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen zur Erreichung des Schutzzweckes nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen (gemäß § 26 LG).

### 2.1.6 NSG „Riemke“

(vorher: Naturschutzgebiet 2.1.6 Ehemaliger Klärteich nördlich von Riemke, Stadt Hemer)

Fläche: ca. 10,51 ha (Die Flächenabgrenzung bleibt unverändert)

#### **Besonderer Schutzzweck**

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

- zur Erhaltung und Entwicklung eines ehemaligen Kalkschlammteiches mit Verlandungsvegetation als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten;
- zur Erhaltung eines bedeutsamen Pflanzenvorkommens;
- wegen der landschaftlichen Schönheit und Einzigartigkeit.

#### **Besondere Schutzwirkungen**

##### **I. Besondere Verbote**

Es ist verboten:

- die Offenlandbereiche vor dem 15.06. zu mähen;
- die Offenlandbereiche zu beweiden;
- das Gewässer mit Fischen künstlich zu besetzen;
- das Gewässer zu beangeln;
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hegemaßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern und der Wildfütterung in Notzeiten im Sinne der Fütterungsverordnung NRW.

##### **II. Besondere Gebote**

Es ist geboten:

- geeignete Pflegemaßnahmen zur Erhaltung der Offenlandbereiche nach Maßgabe der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen (gemäß § 26 LG);

**2. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 2 „Balve - Mittleres Hönnetal“**

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Satzung des Märkischen Kreises vom 26. August 2015

- geeignete Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen zur Erreichung des Schutzzweckes nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen (gemäß § 26 LG).

### 2.1.7 NSG „Balver Wald“

Fläche: ca. 444,81 ha

#### **Besonderer Schutzzweck**

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

- zur Erhaltung und Entwicklung eines großflächigen unzerschnittenen Waldgebietes als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.

*Erläuterung:*

*Bei diesem Gebiet handelt es sich um das FFH-Gebiet DE-4613-303 „Balver Wald“. Es handelt sich um den prioritären FFH-Lebensraumtyp Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0) und dem FFH-Lebensraumtyp Hainsimsen-Buchenwald (9110)*

#### **Besondere Schutzwirkungen**

##### **I. Besondere Verbote**

Es ist verboten:

- die forstliche Nutzung der bodenständigen Waldbereiche (Hainsimsen-Buchenwälder, Erlen-Eschenwälder, Weichholz-Auenwälder), in denen die Beimischung nicht walddgesellschaftstypischer Baumarten weniger als 10% beträgt; ausgenommen bleiben einzelstammweise bis kleinfemelartige Nutzungen; darüber hinaus gehende forstliche Nutzungen sind nach Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde nur ausnahmsweise erlaubt, wenn sie den geschützten Lebensraumtyp nicht verschlechtern;
- die Wiederaufforstung in den unter dem ersten Spiegelstrich fallenden Waldbereichen sowie in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten (§ 25 LG);
- mit Fahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen Holz zu rücken;
- das Anlegen von Forstwirtschaftswegen oder deren Überführung in eine höhere Ausbaustufe ohne Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde und ohne Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde;
- die Erstellung jagdlicher Einrichtungen (z.B. Kanzeln) und die Durchführung von Hege- maßnahmen (z.B. Wildäsungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten). Ausgenommen sind die Errichtung offener Ansitzleitern und landschaftsangepasster Hochsitze sowie die Wildfütterung in Notzeiten im Sinne der Fütterungsverordnung NRW. Dar-

## 2. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 2 „Balve - Mittleres Hönnetal“

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Satzung des Märkischen Kreises vom 26. August 2015

über hinaus bleiben Maßnahmen, die zwischen der Unteren Landschaftsbehörde und dem Jagdausübungsberechtigten einvernehmlich abgestimmt worden sind.

### **II. Besondere Gebote**

Es ist geboten:

- die Nadelholzbestände und Fehlbestockungen im Sinne des Schutzzweckes in bodenständiges Laubholz umzubauen;
- geeignete Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen zur Erreichung des Schutzzweckes nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen (gemäß § 26 LG).

## **2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 20 BNatSchG)**

### **2.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)**

Durch das Inkrafttreten des neuen Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) am 01.03.2010, das jetzt unmittelbar geltendes Recht darstellt, ist das Landschaftsgesetz NRW in einigen wesentlichen Teilen nicht mehr gültig. Dies gilt nicht für das eigentliche Landschaftsplan-Aufstellungsverfahren, aber für die Schutzkategorie „Landschaftsschutzgebiet“.

Die gesetzlichen Grundlagen sind daher bei der anstehenden Änderung des Landschaftsplanes eingearbeitet worden. Da der Landschaftsplan Nr. 2 „Balve-Mittleres Hönnetal“ einer der ältesten Landschaftspläne im Märkischen Kreis (Satzung vom 27.01.1989) ist, werden gleichzeitig die Schutzwirkungen mit den entsprechenden Ver- und Geboten an die aktuellen Regelungen der anderen rechtskräftigen Landschaftspläne und der Landschaftsschutzverordnung „Märkischer Kreis“ der Bezirksregierung Arnsberg angepasst.

Alle Textlichen Festsetzungen zum Landschaftsschutzgebiet „Balve – Mittleres Hönnetal“ im Landschaftsplan Nr. 2 „Balve - Mittleres Hönnetal“ - Satzung vom 27.01.1989 – werden aufgehoben und durch die nachfolgenden Texte ersetzt.

Die Abgrenzungen der nachfolgenden Landschaftsschutzgebiete bleiben erhalten:

- 2.2.1 Landschaftsschutzgebiet Balve – Mittleres Hönnetal
- 2.2.2 Landschaftsschutzgebiet „Ruthmecketal“
- 2.2.3 Landschaftsschutzgebiet „Talzug des Mühlenbaches und Orlebaches“
- 2.2.4 Landschaftsschutzgebiet „Amecketal“
- 2.2.5 Landschaftsschutzgebiet „Borkebachtal“
- 2.2.6 Landschaftsschutzgebiet „Wiesental Eckey“
- 2.2.7 Landschaftsschutzgebiet „Asbecktal“
- 2.2.8 Landschaftsschutzgebiet „Hönnetal“
- 2.2.9 - keine Festsetzung -
- 2.2.10 Landschaftsschutzgebiet „Oberes Borkebachtal“
- 2.2.11 Landschaftsschutzgebiet „Wellingsetal“

#### Erläuterung:

Die Abgrenzung der festgesetzten Landschaftsschutzgebiete ist der Festsetzungskarte zu entnehmen. Die zeichnerische Darstellung erfolgt auf der Grundlage des § 9 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes. Teilflächen dieses Landschaftsschutzgebietes liegen innerhalb der FFH-Gebiete sind in der Festsetzungskarte schraffiert dargestellt. Das Landschaftsschutzgebiet bleibt in seiner räumlichen Ausdehnung bestehen.

## 2. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 2 „Balve - Mittleres Hönnetal“

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Satzung des Märkischen Kreises vom 26. August 2015

Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten oder Geboten zu den Festsetzungen zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

### **Schutzzweck:**

Die Festsetzung der Landschaftsschutzgebiete dient der Erhaltung von Landschaftsräumen, denen im Plangebiet besondere Bedeutung im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG zukommt.

### **Erläuterung:**

Landschaftsschutzgebiete werden gemäß § 26 BNatSchG festgesetzt, soweit dies

- 1) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- 2) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
- 3) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

erforderlich ist.

Darüber hinaus hat der Landschaftsplan gemäß § 26 LG die zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlichen Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen. Die Durchführung der Maßnahmen kann gemäß § 36 Abs. 2 LG vertraglich geregelt werden.

Erfordert die Verwirklichung des Landschaftsplans Maßnahmen der land- oder forstwirtschaftlichen Bodenordnung, so können diese gemäß § 41 LG nach den Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes durchgeführt werden.

### **Schutzwirkungen**

#### **I. Verbote**

Nach § 26 Abs. 2 BNatSchG und aufgrund dieser Festsetzung sind in den Landschaftsschutzgebieten unter besonderer Beachtung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft (gemäß § 5 Abs. 1 BNatSchG) alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

## 2. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 2 „Balve - Mittleres Hönnetal“

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Satzung des Märkischen Kreises vom 26. August 2015

In den Landschaftsschutzgebieten ist unabhängig davon, ob das Vorhaben nach anderen Vorschriften einer behördlichen Erlaubnis oder Zulassung bedarf oder nicht, insbesondere verboten:

- a) bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, auch soweit sie baugenehmigungsfrei sind, sowie öffentliche Verkehrsanlagen und Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen, zu errichten oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, Zäune oder andere Einfriedungen zu errichten oder zu ändern;
- b) Verkaufsstände oder -wagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche Anlagen aufzustellen;
- c) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in anderer Weise zu verändern;
- d) Straßen, Wege oder Stellplätze sowie Werbeanlagen zu errichten oder zu verändern;
- e) oberirdische oder unterirdische Versorgungs-, Entsorgungs- oder Materialtransportleitungen zu verlegen oder zu ändern;
- f) Gewässer anzulegen oder die Gestalt fließender oder stehender Gewässer einschließlich ihrer Ufer zu ändern oder zu zerstören; Drainagen zu verlegen oder zu ändern sowie den Grundwasserspiegel anderweitig zu verändern;
- g) Bäume, Hecken, Gebüsche, Feld- oder Ufergehölze außerhalb des Waldes zu beseitigen oder zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Bestand zu gefährden;
- h) auf Flächen außerhalb der befestigten Straßen und Wege, außerhalb der Hofräume sowie der eingerichteten Park- und Stellplätze ein Kraftfahrzeug zu führen oder abzustellen;
- i) Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfälle oder Abwässer zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;
- j) Einrichtungen für den Modellsport zu schaffen sowie motorbetriebene Modelle fahren oder fliegen zu lassen;
- k) Erstaufforstungen vorzunehmen oder Wald umzuwandeln;
- l) Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen außerhalb des Waldes anzulegen;
- m) Baumschulen anzulegen;
- n) Stollen und Höhlen irreversibel zu verschließen, zu verändern, Mineralien zu entnehmen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen.

## II. Gebote

Gebote sind nicht festgesetzt.

## III. Unberührt von den allgemeinen Verboten bleiben:

- a) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung mit Ausnahme der Verbote unter den Buchstaben c), f), g), i), k), l), m) und Abgrabungen geringen Umfangs für den Eigenbedarf eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes;
- b) die Errichtung von Melkständen und offenen Schutzhütten für das Weidevieh;
- c) die Errichtung von ortsüblichen Weide- und Forstkulturzäunen sowie ortsüblichen Grundstückseinfriedungen;
- d) der Bau von land- und forstwirtschaftlichen Wegen, die keine Forststraßen sind und für deren Anlage weder Asphalt noch Beton verwendet werden, noch erhebliche Aufschüttungen oder Abgrabungen oder andere nachhaltige oder erhebliche Veränderungen der Bodengestalt erforderlich sind; das erforderliche Anzeigeverfahren für forstwirtschaftliche Wegebaumaßnahmen gemäß § 6 b Landesforstgesetz bleibt bestehen;
- e) fachgerechte Pflegemaßnahmen an den unter dem allgemeinen Verbot Buchstabe g) aufgeführten Gehölzen und Beständen und unvermeidbare Maßnahmen zur Unterhaltung der Straßen, Wege und Gewässer;
- f) das Führen und Abstellen von Kraftfahrzeugen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft, bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie der Unterhaltung öffentlicher Versorgungs- und Entsorgungsanlagen;
- g) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd;
- h) die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei;
- i) Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt worden sind oder von ihr selbst durchgeführt werden;
- j) die sonstigen bei Inkrafttreten des Landschaftsplans rechtmäßig zugelassenen Nutzungen und ausgeübten Befugnisse sowie die bestehenden Anlagen und Betriebe einschließlich ihrer Unterhaltung;
- k) Maßnahmen auf der Grundlage des Bundes-/Landesbodenschutzgesetzes sowie der untergesetzlichen Regelwerke.

## V. Befreiungen

Die untere Landschaftsbehörde kann gemäß § 67 BNatSchG von den zu den Landschaftsschutzgebieten festgesetzten Verboten auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- 1) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- 2) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

## V. Ausnahmen

Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten für Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.

Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für ein Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 4 Baugesetzbuch, wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht. Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch unterliegen der Einzelfallprüfung.

Mit der Erteilung der Ausnahme, die widerruflich oder befristet erteilt werden kann, können Nebenbestimmungen zur Sicherung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes verbunden werden.

**2. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 2 „Balve - Mittleres Hönnetal“**

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Satzung des Märkischen Kreises vom 26. August 2015

## 2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 20 BNatSchG)

### 2.3. Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG)

Durch das Inkrafttreten des neuen Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) am 01.03.2010, das jetzt unmittelbar geltendes Recht darstellt, ist das Landschaftsgesetz NRW in einigen wesentlichen Teilen nicht mehr gültig. Dies gilt nicht für das eigentliche Landschaftsplan-Aufstellungsverfahren, aber für die Schutzkategorie „Naturdenkmal“.

Die gesetzlichen Grundlagen sind daher bei der anstehenden Änderung des Landschaftsplanes eingearbeitet worden. Da der Landschaftsplan Nr. 2 „Balve-Mittleres Hönnetal“ einer der ältesten Landschaftspläne im Märkischen Kreis (Satzung vom 27.01.1989) ist, werden gleichzeitig die Schutzwirkungen mit den entsprechenden Ver- und Geboten an die aktuellen Regelungen der anderen rechtskräftigen Landschaftspläne angepasst.

Alle Textlichen Festsetzungen zu den Naturdenkmalen im Landschaftsplan Nr. 2 „Balve - Mittleres Hönnetal“ - Satzung vom 01.02.1989 – werden aufgehoben und durch die nachfolgenden Texte ersetzt.

Die Abgrenzungen bleiben für die nachfolgenden Festsetzungen unberührt:

- 2.3.3
- 2.3.15
- 2.3.16
- 2.3.17
- 2.3.18
- 2.3.19 a
- 2.3.19 b
- 2.3.20
- 2.3.21
- 2.3.22
- 2.3.24
- 2.3.25
- 2.3.26
- 2.3.27
- 2.3.31
- 2.3.32
- 2.3.33
- 2.3.34 (es ist nur noch 1 Eiche vorhanden)
- 2.3.36
- 2.3.37
- 2.3.38
- 2.3.39
- 2.3.42

## 2. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 2 „Balve - Mittleres Hönnetal“

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Satzung des Märkischen Kreises vom 26. August 2015

2.3.43

2.3.44

2.3.46

2.3.48

2.3.50

2.3.51

2.3.52

2.3.53

2.3.54 (es sind noch 3 Eichen und 1 Esche vorhanden)

2.3.55

### Erläuterung:

Die Abgrenzung bzw. der Standort der festgesetzten Naturdenkmale ist der Festsetzungskarte zu entnehmen. Die fortlaufenden Nummern der textlichen Festsetzungen entsprechen den Nummern in der Festsetzungskarte. Die zeichnerische Darstellung erfolgt auf der Grundlage des § 9 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes.

Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten oder Geboten zu den Festsetzungen zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

### **Allgemeiner Schutzzweck**

Die Festsetzung der Naturdenkmale dient dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung von Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen, denen im Plangebiet besondere Bedeutung im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr.1 und 2 BNatSchG zukommt.

### Erläuterung:

Naturdenkmale werden gemäß § 28 BNatSchG LG als Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

1) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder

2) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

erforderlich ist.

Darüber hinaus hat der Landschaftsplan gemäß § 26 LG die zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlichen Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen. Die Durchführung der Maßnahmen kann gemäß § 36 Abs. 2 LG vertraglich geregelt werden.

Erfordert die Verwirklichung des Landschaftsplans Maßnahmen der land- oder forstwirtschaftlichen Bodenordnung, so können diese gemäß § 41 LG nach den Vorschriften des Flurbereinigungs-gesetzes durchgeführt werden.

## **Allgemeine Schutzwirkungen**

### **I. Allgemeine Verbote**

Nach § 28 BNatSchG und aufgrund dieser Festsetzung sind die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des Naturdenkmals führen können.

Im Schutzbereich der Naturdenkmale ist unabhängig davon, ob das Vorhaben nach anderen Vorschriften einer behördlichen Erlaubnis oder Zulassung bedarf oder nicht, insbesondere verboten:

- a) bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, auch soweit sie baugenehmigungsfrei sind, sowie öffentliche Verkehrsanlagen und Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, Zäune oder andere Einfriedungen zu errichten oder zu ändern;
- b) innerhalb des Schutzbereiches zu reiten, mit motorbetriebenen Fahrzeugen zu fahren, diese Fahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen, Feuer zu machen, zu grillen, zu lagern oder zu zelten;
- c) Straßen, Wege oder Plätze einschließlich Forstwirtschaftswege zu bauen oder zu ändern sowie Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu errichten, zu verleihen oder zu ändern;
- d) Verkaufsstände oder -wagen aufzustellen, Werbeanlagen, Werbemittel, Warenautomaten, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, zu ändern bzw. anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf den Schutz des Objektes hinweisen oder als Wegemarkierung, Warntafel oder Ortshinweis dienen;
- e) Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfälle oder Abwässer zu lagern, abzulagern, einzuleiten;
- f) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen und Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in anderer Weise zu verändern;
- g) den Grundwasserspiegel zu verändern;
- h) Dungstätten oder Silagemieten anzulegen sowie Jauche, Gülle oder Silagewasser aufzubringen oder einzuleiten;
- i) Pflanzenschutz- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden sowie zu düngen oder zu kälken.

## 2. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 2 „Balve - Mittleres Hönnetal“

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Satzung des Märkischen Kreises vom 26. August 2015

Soweit zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich, gelten zu den Einzelfestsetzungen weitere oder weitergehende objektspezifische Verbote.

### II. Allgemeine Gebote

Allgemeine Gebote sind nicht festgesetzt. Sofern zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich, gelten zu den Einzelfestsetzungen weitere oder weitergehende besondere Gebote.

### III. Unberührt von den allgemeinen Verboten bleiben, soweit unter den Einzelfestsetzungen nicht weitere objektspezifische besondere Gebote und Verbote festgesetzt sind:

- a) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Abs. 4 Bundesjagdgesetz;
- b) Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden; Maßnahmen zur Beseitigung einer unmittelbaren Gefahr für Leib oder Leben von Menschen;
- c) die sonstigen bei Inkrafttreten des Landschaftsplans rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie die bestehenden Anlagen und Betriebe einschließlich ihrer Unterhaltung, soweit der Schutzzweck nicht entgegensteht.

### IV. Befreiungen

Die untere Landschaftsbehörde kann gemäß § 67 BNatSchG von den zu den Naturdenkmalen festgesetzten Ge- und Verboten auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- 1) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- 2) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

**2. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 2 „Balve - Mittleres Hönnetal“**

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Satzung des Märkischen Kreises vom 26. August 2015

Für die Befreiung von den Geboten und Verboten des § 35 LG ist der Landesbetrieb Wald und Holz zuständig. Der Landesbetrieb entscheidet im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

## **2 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 20 BNatSchG)**

### **2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)**

Durch das Inkrafttreten des neuen Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) am 01.03.2010, das jetzt unmittelbar geltendes Recht darstellt, ist das Landschaftsgesetz NRW in einigen wesentlichen Teilen nicht mehr gültig. Dies gilt nicht für das eigentliche Landschaftsplan-Aufstellungsverfahren, aber für die Schutzkategorie „Geschützter Landschaftsbestandteil“.

Die gesetzlichen Grundlagen sind daher bei der anstehenden Änderung des Landschaftsplanes eingearbeitet worden. Da der Landschaftsplan Nr. 2 „Balve-Mittleres Hönnetal“ einer der ältesten Landschaftspläne im Märkischen Kreis (Satzung vom 27.01.1989) ist, werden gleichzeitig die Schutzwirkungen mit den entsprechenden Ver- und Geboten an die aktuellen Regelungen der anderen rechtskräftigen Landschaftspläne angepasst.

Alle Textlichen Festsetzungen zu den Geschützten Landschaftsbestandteilen im Landschaftsplan Nr. 2 „Balve - Mittleres Hönnetal - Satzung vom 02.01.1985 – werden aufgehoben und durch die nachfolgenden Texte ersetzt.

Die Abgrenzungen bleiben für alle nachfolgenden Festsetzungen unberührt:

2.4.2

2.4.3

2.4.4

2.4.5 (entfällt – jetzt Festsetzung 2.1.1 NSG „Hönnetal“)

2.4.6

2.4.7

2.4.8

2.4.9

2.4.10

2.4.11

2.4.12

2.4.13

2.4.14

2.4.16

2.4.17

2.4.18

2.4.19

2.4.20

2.4.22

2.4.23

2.4.24

2.4.25

## 2. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 2 „Balve - Mittleres Hönnetal“

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Satzung des Märkischen Kreises vom 26. August 2015

2.4.26

2.4.27

2.4.28

2.4.29

2.4.30

2.4.31

2.4.32

2.4.33

2.4.34

2.4.35

Folgende Festsetzung entfällt:

2.4.5 (entfällt – jetzt Festsetzung 2.1.1 NSG „Hönnetal“)

### Erläuterung:

Die Abgrenzung der festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteile (LB) ist der Festsetzungskarte zu entnehmen. Die fortlaufenden Nummern der textlichen Festsetzungen entsprechen den Nummern in der Festsetzungskarte. Die zeichnerische Darstellung erfolgt auf der Grundlage des § 9 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes.

Ordnungswidrig im Sinne des (§70 Abs. 1 LG) § 69 BNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten oder Geboten zu den Festsetzungen zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

### **Allgemeiner Schutzzweck**

Die Festsetzung der geschützten Landschaftsbestandteile dient dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung von Teilen der Landschaft, denen im Plangebiet besondere Bedeutung im Sinne des § 29 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG zukommt.

### Erläuterung:

Als geschützte Landschaftsbestandteile werden gemäß § 29 BNatSchG Teile von Natur und Landschaft festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- 1) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- 2) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
- 3) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
- 4) wegen Ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten

## 2. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 2 „Balve - Mittleres Hönnetal“

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Satzung des Märkischen Kreises vom 26. August 2015

erforderlich ist.

Gemäß § 25 LG kann der Landschaftsplan im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde in geschützten Landschaftsbestandteilen für Erstaufforstungen und Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen, soweit dies zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist.

Gemäß § 35 Abs. 1 LG sind die Festsetzungen nach § 25 LG bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind sie in diese aufzunehmen.

Gemäß § 35 Abs. 2 LG überwacht der Landesbetrieb Wald und Holz die Einhaltung der Gebote und Verbote. Er kann im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde die nötigen Anordnungen treffen.

Darüber hinaus hat der Landschaftsplan gemäß § 26 LG die zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlichen Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen. Die Durchführung der Maßnahmen kann gemäß § 36 Abs. 2 LG vertraglich geregelt werden.

Erfordert die Verwirklichung des Landschaftsplans Maßnahmen der land- oder forstwirtschaftlichen Bodenordnung, so können diese gemäß § 41 LG nach den Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes durchgeführt werden.

### **Allgemeine Schutzwirkungen**

#### **I. Allgemeine Verbote**

Nach § 29 BNatSchG und aufgrund dieser Festsetzung sind die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können.

In den geschützten Landschaftsbestandteilen ist unabhängig davon, ob das Vorhaben nach anderen Vorschriften einer behördlichen Erlaubnis oder Zulassung bedarf oder nicht, insbesondere verboten:

- a) bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, auch soweit sie baugenehmigungsfrei sind, sowie öffentliche Verkehrsanlagen und Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, Zäune und andere Einfriedungen zu errichten oder zu ändern;
- b) Bäume, Sträucher, entwicklungsfähige Pflanzenteile oder sonstige Pflanzen einzubringen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen;

## 2. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 2 „Balve - Mittleres Hönnetal“

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Satzung des Märkischen Kreises vom 26. August 2015

- c) Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen oder Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- d) Flächen außerhalb der Wege zu betreten und auf Flächen außerhalb der Wege Rad zu fahren und zu reiten und auf Flächen innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteils mit motorbetriebenen Fahrzeugen zu fahren, diese Fahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen, Feuer zu machen, zu grillen, zu rauchen, zu lagern, zu zelten, Hunde frei laufen zu lassen, zu baden, Eisflächen zu betreten oder Einrichtungen für den Wasser-, Luft-, Winter- und Modellsport zu errichten und diese oder andere dem Schutzzweck zuwiderlaufende Freizeitnutzungen auszuüben;
- e) Straßen, Wege oder Plätze einschließlich Forstwirtschaftswege zu bauen oder zu ändern sowie Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;
- f) Verkaufsstände oder -wagen aufzustellen, Werbeanlagen, Werbemittel, Warenautomaten, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, zu ändern bzw. anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder als Wegemarkierung, Warntafel oder Ortshinweis dienen;
- g) Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfälle oder Abwässer zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;
- h) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen und Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in anderer Weise zu verändern;
- i) die Erstaufforstung und die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen;
- j) Gewässer anzulegen oder die Gestalt fließender oder stehender Gewässer einschließlich ihrer Ufer zu ändern oder zu zerstören, Drainagen zu verlegen oder zu ändern, den Grundwasserspiegel zu verändern, sowie andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen;
- k) Grünland oder landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen umzubrechen, in Acker oder andere Nutzung umzuwandeln;
- l) Dungstätten oder Silagemieten anzulegen sowie Jauche, Gülle oder Silagewasser aufzubringen oder einzuleiten;
- m) Pflanzenschutz- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden sowie zu düngen;
- n) Stollen und Höhlen zu betreten, irreversibel zu verschließen, zu verändern, Mineralien daraus zu entnehmen oder sie auf andere Weise zu beeinträchtigen.

## II. Allgemeine Gebote

Allgemeine Gebote sind nicht festgesetzt.

## III. Unberührt von den allgemeinen Verboten bleiben, soweit unter den Einzelfestsetzungen nicht weitere gebietspezifische besondere Verbote und Gebote festgesetzt sind:

- a) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des Bundesjagdgesetzes einschließlich des Abschusses von Rabenkrähen und Elstern auf der Grundlage der Rabenvogel-Verordnung; in jedem Fall unberührt bleibt die Erlegung von krankgeschossenem und schwerkrankem Wild im Sinne von § 22 a Abs. 1 Bundesjagdgesetz und das Freilaufenlassen von Jagdhunden im jagdlichen Einsatz;
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei im Sinne des Landesfischereigesetzes mit Ausnahme der Verbote unter a), b), h) und j);
- c) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, sofern sie dem Schutzzweck nicht entgegensteht;
- d) das Betreten der geschützten Landschaftsbestandteile durch Grundstückseigentümer und solche Personen, die mit behördlichen Überwachungsaufgaben beauftragt oder im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei tätig sind;
- e) die Errichtung ortsüblicher Weidezäune oder notwendiger Forstkulturzäune;
- f) Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden oder die auf der Grundlage von bestehenden Naturschutzförderprogrammen (wie Kreiskulturlandschaftsprogramm u. a.) im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen umgesetzt werden;
- g) Maßnahmen zur Beseitigung einer unmittelbaren Gefahr für Leib oder Leben von Menschen;
- h) die sonstigen bei Inkrafttreten des Landschaftsplans rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie die bestehenden Anlagen und Betriebe einschließlich ihrer Unterhaltung, soweit der Schutzzweck nicht entgegensteht;
- i) Maßnahmen auf der Grundlage des Bundes-/Landesbodenschutzgesetzes sowie der untergesetzlichen Regelwerke.

#### **IV. Befreiungen**

Die untere Landschaftsbehörde kann gemäß § 67 BNatSchG von den zu den Naturschutzgebieten festgesetzten allgemeinen und besonderen Ge- und Verboten auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- 1) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- 2) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

Für die Befreiung von den Geboten und Verboten des § 35 LG ist der Landesbetrieb Wald und Holz zuständig. Der Landesbetrieb entscheidet im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

## 2. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 2 „Balve - Mittleres Hönnetal“

Textliche Darstellungen und Festsetzungen  
Satzung des Märkischen Kreises vom 26. August 2015

Die weiteren Festsetzungen des Landschaftsplanes Nr. 2 „Balve – Mittleres Hönnetal“ – Satzung vom 27.01.1989 – bleiben unverändert bestehen.

### 3. „Zweckbestimmungen für Brachflächen“

Keine Festsetzungen vorhanden.

### 4. „Festsetzungen für die forstliche Nutzung“

Hierbei handelt es sich um die Festsetzungen:

4.9	bis	4.17
4.19	bis	4.48
4.50	bis	4.71

### 5. „Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen“

Hierbei handelt es sich um die Festsetzungen:

5.1.1	bis	5.1.7
5.1.10	bis	5.1.11

## **Verfahrensvermerke:**

### **Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Landschaftsplanes**

Der Kreistag des Märkischen Kreises hat in seiner Sitzung am 22. März 2012 die 2. Änderung des Landschaftsplanes gem. § 29 Abs. 1 i. V. mit § 27 a – c LG beschlossen. Der Kreistag hat gleichzeitig beschlossen, einen Entwurf zu erarbeiten und die Bürger- und Behördenbeteiligung gem. §§ 27 a und b LG durchzuführen. Dieser Beschluss wurde am 29. August 2012 gem. § 27 LG ortsüblich bekanntgemacht.

Lüdenscheid, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Landrat

#### **1.1.1 Bürgerbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

Die Bürgerbeteiligung ist in der Zeit vom 02. September bis zum 04. Oktober 2013 gemäß § 27 b LG durchgeführt worden. Außerdem sind in der Zeit vom 12. August bis zum 04. Oktober 2013 die Behörden und öffentlichen Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, gemäß § 27 a LG beteiligt worden. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 30. Oktober 2014 das Ergebnis der Bürger- und Behördenbeteiligung zur Kenntnis genommen.

Lüdenscheid, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Landrat

#### **1.1.2 Öffentliche Auslegung**

Nach Beschluss des Kreistages vom 30. Oktober 2014 hat der Planentwurf gemäß § 27 c LG nach öffentlicher Bekanntmachung vom 17. Dezember 2014 in der Zeit vom 12. Januar bis 12. Februar 2015 öffentlich ausgelegt. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2015 nach der Abwägung der eingegangenen Bedenken und Anregungen die entsprechende Änderung des Planentwurfs beschlossen.

Lüdenscheid, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Landrat

**2. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 2 „Balve - Mittleres Hönnetal“**

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Satzung des Märkischen Kreises vom 26. August 2015

### **1.1.3 Satzungsbeschluss**

Die 2. Änderung des Landschaftsplanes ist gemäß § 16 Abs. 2 LG in Verbindung mit den §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Buchstabe f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen am 18. Juni 2015 in der geänderten Fassung durch den Kreistag als 2. Änderung der Satzung beschlossen worden.

Lüdenscheid, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Landrat

### **1.1.4 Anzeige des Landschaftsplanes**

Die 2. Änderung des Landschaftsplanes ist nach § 28 Abs. 1 LG der Höheren Landschaftsbehörde bei der Bezirksregierung Arnsberg am 20. Juli 2015 angezeigt worden.

Lüdenscheid, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

### **1.1.5 Inkrafttreten**

Gemäß § 28 a LG ist der Ort der öffentlichen Auslegung der 2. Änderung des Landschaftsplanes sowie die Durchführung des Anzeigeverfahrens bei der Bezirksregierung Arnsberg am 26. August 2015 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Landschaftsplanes in Kraft.

In der Bekanntmachung des Landschaftsplans ist gemäß § 30 Abs. 4 LG auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsergebnisses sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen worden.

Lüdenscheid, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Landrat

**2. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 2 „Balve - Mittleres Hönnetal“**

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Satzung des Märkischen Kreises vom 26. August 2015

**2. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 2 „Balve - Mittleres Hönnetal“**

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Satzung des Märkischen Kreises vom 26. August 2015